

Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Hargesheim e.V.“

in der am 13.06.2013 von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Hargesheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Hargesheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist es, die Ausstattung und pädagogische Aufgaben der Grundschule Hargesheim finanziell und materiell zu unterstützen sowie schulische Projekte zu fördern.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.
 - den Kauf von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - die Ausstattung mit Arbeitsmaterialien für besondere Projekte oder für Schulfeste und Einschulungs- und Abschlussfeiern,
 - die Bereitstellung von Mitteln für Schulunternehmungen (z.B. Schülerstudienfahrten, Besichtigungen, Wanderungen) sowie für Unterricht durch außerschulische Fachkräfte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitglieder des Vereins)

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres fristlos schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragsverpflichtungen für mindestens ein Geschäftsjahr nicht erfüllt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

§ 6 (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 (Mittel)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b) freiwillige Spenden,
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 (Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Auflösung des Vereins siehe § 13
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassensführer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) einem/einer Beisitzer/in,
 - f) dem/der Leiter/in der Schule oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/in,
 - g) einem Mitglied des Schulelternbeirats.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Vorstand für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat, der Schulleitung und dem Schulträger Sorge zu tragen.

7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

§ 13 (Auflösung)

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Hargesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Grundschule zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.06.2013 beschlossen.